

B. Besondere Teile

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Psychologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat der Universität Tübingen am 19.3.2009 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Psychologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	2
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	2
Vorkenntnisse	3
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	3
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	5
Art und Durchführung der Fachprüfung	5
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	6
Art und Durchführung der Fachprüfung	6
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	6
Art und Durchführung der Fachprüfung	7
Prüfungsanforderungen	7
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	8
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
VIII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	9

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Universität Tübingen besondere Aufmerksamkeit kognitionspsychologischen Fragestellungen gewidmet wird.

(2) Ziel der Ausbildung in Psychologie ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) Das Studium der Psychologie bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Psychologie und verwandter Disziplinen vor. Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie (Regelabschluss), der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. Der Masterabschluss nach einem forschungsorientierten Masterstudium befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion, Approbation) und bereitet auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang gliedert sich in vier Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Das Studium der Psychologie im Masterstudiengang besteht aus einem Studienjahr, das jeweils im Wintersemester beginnt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Psychologie werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praktika
4. Projektarbeiten
5. Übungen
6. Kolloquien

(2) Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens einem Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Studiums der Psychologie anerkannt wird. Diese Bereiche sind

- Grundlagen (abgekürzt: Gru)
- Forschungsmethoden (abgekürzt: Meth)
- Anwendung (abgekürzt: Anw)
- Schlüsselqualifikationen (SQ)
- Nichtpsychologisches Nebenfach (abgekürzt: NF)

Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Psychologie ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung herausgibt.

(4) Integriert in die im Fach Psychologie angebotenen Lehrveranstaltungen wird neben dem Erwerb fachspezifischen Wissens auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, das sind überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen wie Methoden- und Kommunikationskompetenz (Präsentationstechniken, Beratungskompetenz, Gesprächsführung), Sozialkompetenz sowie Persönlichkeits- und Selbstkompetenz.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Psychologie sind gute Kenntnisse in Englisch, Mathematik und Biologie notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Psychologie als Bachelorfach erfordert die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 162 Leistungspunkten (LP), davon enthalten 24 LP Schlüsselqualifikationen. Zusätzlich müssen drei Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 28 LP erfolgreich absolviert werden. Weiters muss ein Praktikum im Umfang von 30 LP erbracht werden. Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit (+ Kolloquium) umfasst 20 LP.

(2) Das Praktikum im Umfang von 30 LP können wahlweise als supervidiertes berufsorientiertes Praktikum, angeleitetes Forschungspraktikum (beide im Umfang von mindestens 20 Wochen) oder als Auslandssemester erbracht werden.

(3) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

(4) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

(5) In zwei Anwendungsschwerpunkten im Bachelorstudium sollen vertiefte Fachkenntnisse erworben werden. Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des sechsten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Psychologie unverzüglich mitgeteilt werden. Die aktuell angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten legt die Studienkommission Psychologie fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester.

(6) Das Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden.

- Biologie
- Geographie
- Mathematik
- Informatik
- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Psychiatrie und Psychosomatik
- Sportwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften

Für andere Nebenfachmodule ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. Die aktuell angebotenen Nebenfachmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Nebenfachmodulen legt die Studienkommission Psychologie fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie	Gru	1,2	2	WS,SS	18
Aufbaumodul Allgemeine & Biologische Psychologie	Gru, SQ	6	1	SS	12*
Sozialpsychologie	Gru, SQ	1,2	2	WS,SS	10*
Entwicklungspsychologie	Gru, SQ	2,3	2	SS,WS	10*
Persönlichkeitspsychologie	Gru, SQ	3,4	2	WS,SS	10*
Basismodul Forschungsmethoden	Meth, SQ	1	1	WS	4*
Aufbaumodul Forschungsmethoden	Meth, SQ	3	1	WS	16*
Basismodul Statistik	Meth, SQ	1	1	WS	6*
Aufbaumodul Statistik	Meth	2	1	SS	6
Psychometrie	Meth	2	1	SS	6
Basismodul Diagnostik	Meth	4	1	SS	3
Aufbaumodul Diagnostik	Meth, SQ	5,6	2	WS, SS	12*
Intervention und Evaluation	Meth	5,6	2	WS,SS	7
Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	Anw	3,4	2	WS,SS	6
Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	Anw, SQ	4	1	SS	8*
Basismodul Wirtschaftspsychologie	Anw	4	1	SS	6
Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie	Anw, SQ	5	1	WS	8*
Basismodul Klinische Psychologie	Anw	4	1	SS	6
Aufbaumodul Klinische Psychologie	Anw, SQ	5	1	WS	8*
Bachelorarbeit + Kolloquium	Gru/Meth/ Anw/SQ	8	1	SS	20*

* davon 2 LP Schlüsselqualifikationen

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Anwendungsvertiefung I	Anw	5,6	2	WS,SS	9
Anwendungsvertiefung II	Anw	8	1	SS	9
Nichtpsychologisches Nebenfach	NF	1-8	typ. 4	WS,SS	10

(7) Das Studium der Psychologie als Masterstudiengang erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 60 LP. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit (+ Kolloquium) umfasst davon 30 Leistungspunkte.

(8) Die Aufteilung der Inhalte des Materstudiums ist Tabelle C zu entnehmen.

C. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Forschungsmethoden	Meth	1	1	WS	8
Forschungsvertiefung	Gru/Anw	1	1	WS	22
Masterarbeit + Kolloquium	Gru/Meth/ Anw	2	1	SS	30

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtmodulen:

- Basismodul Forschungsmethoden
- Basismodul Statistik

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Basismodul Forschungsmethoden
- Basismodul Statistik

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Aufbaumodul Forschungsmethoden
- Aufbaumodul Statistik
- Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Psychometrie
- Basismodul Diagnostik
- Basismodul Wirtschaftspsychologie
- Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Basismodul Klinische Psychologie

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Forschungsmethoden
- Aufbaumodul Statistik
- Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Psychometrie
- Basismodul Diagnostik
- Basismodul Wirtschaftspsychologie
- Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Basismodul Klinische Psychologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Aufbaumodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Aufbaumodul Diagnostik
- Intervention und Evaluation
- Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie
- Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Aufbaumodul Klinische Psychologie
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung I
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung II
- Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Praktikum und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Aufbaumodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Aufbaumodul Diagnostik
- Intervention und Evaluation
- Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie
- Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Aufbaumodul Klinische Psychologie
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung I
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung II
- Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Im Bachelorstudium der Psychologie können Lehrveranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Praktika, Projektarbeiten) mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden. In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung oder ein Teil der Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen. Dauer und Art der Beiträge werden durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und müssen den Veranstaltungsteilnehmern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) (gemeinsam 12 LP), sowie dem erfolgreichen Abschluss eines begleitenden Kolloquiums (8 LP). Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Praxis im Bereich der Psychologie zu belegen.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von vier Monaten zu erstellen und muss spätestens am letzten Tag des betreffenden Semesters eingereicht werden. Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Psychologischen Instituts ausgegeben, betreut und geprüft. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Zusätzlich zu den in § 17 Ziff 2 des Allgemeinen Teils spezifizierten Prüfern können Bachelorarbeiten auch von promovierten Mitarbeitern des Psychologischen Instituts ausgegeben, betreut und geprüft werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(8) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Psychologie an. Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung werden aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) Die Bachelorarbeit ist von einem gemäß §10 (7) bestellten Prüfer zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den vier Studienjahren sowie die Note der Bachelorarbeit entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. §12 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Psychologie ist die erfolgreiche Teilnahme an den in § 6, Ziff. 8 aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Pflichtmodulen erbracht werden:

- Modul Forschungsmethoden (8 LP)
- Modul Forschungsvertiefung (22 LP)

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Im Masterstudium können Lehrveranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Praktika, Projektarbeiten) mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden. In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung oder ein Teil der Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer. Dauer und Art der Beiträge werden durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und müssen den Veranstaltungsteilnehmern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden

(5) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Psychologie zu belegen.

(6) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(7) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(8) Der praktische Teil der Masterarbeit sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.

(9) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(10) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Psychologie an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(11) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. §12 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2009 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 10. Oktober 2001(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.1, S.9 ff.) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen und abschließen. Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 19. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor